

Gebührenordnung für die Mittagsverpflegung in den Schulen der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 5, 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Neufassung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung in den Ganztagschulen der Samtgemeinde Fürstenau.

§ 2 Gebührenhöhe

Für das Mittagessen sind ab 01.02.2025 folgende Gebühren zu zahlen:

a) Essen im Abo (d.h. die Kinder essen an allen möglichen Essenstagen)

Erstes Kind einer Familie	3,45 €
Zweites Kind einer Familie	3,20 €
Drittes Kind einer Familie	2,95 €

b) Tagesesser (Kinder) und Lehrkräfte und Sonstige

Tagesesser	3,70 €
Lehrkräfte und Sonstige	4,70 €

c) Ab dem Schuljahr 2025/2026 wird bei den Tagesessern als Grundpreis der Bezugspreis vom Caterer zugrunde gelegt, wobei die Preise innerhalb eines Schulhalbjahres nicht angepasst werden. Die Preise für die Essen im Abo werden entsprechend angepasst.

d) Bei Lehrkräften, Schulbediensteten und sonstigen Personen wird ein Aufpreis von 1,00 € auf den Bezugspreis erhoben.

e) Bei Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt die Abrechnung vollständig über den bestehenden Leistungsanspruch. Eine Zuzahlung ist derzeit nicht erforderlich.

§ 3
Zahlungspflicht und Zahlungsmodus

Die Essensabrechnung erfolgt über ein bargeldloses Kassen- und Zahlungssystem.

§ 4
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Fürstenau, den 26.09.2024

(Siegel)

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Matthias Wübbel